

Aber in Bezug auf Punkt d. bleibe ich bei dem, was ich bereits gesagt habe. Es soll das erste mündliche Versprechen an und für sich gelten, wenn aber nach diesem Zahlungsverprechen drei Jahre verflossen sind, und wenn vor Ablauf dieser drei Jahre das Zahlungsverprechen wiederholt worden ist, so gilt das letzte Zahlungsverprechen nicht! Ich möchte wissen, warum das eine Zahlungsverprechen gelten soll und das andere nicht. Ich wünsche, daß man aus den angeführten Gründen, da wir ohnedies nur eine kurze Verjährungsfrist haben, die Unterbrechung derselben möglichst begünstige und nicht erschwere, und daß man bei uns auf das mündliche Wort noch etwas gebe.

Abg. D. Haase: Der Satz unter d. rechtfertigt sich durch die Consequenz. Da wir hinsichtlich der fraglichen Forderungen an sich eine dreijährige Verjährungsfrist bestimmen, so folgt daraus, daß die Unterbrechung der Verjährung nicht mehr bewirken kann, als daß sie nach dieser Unterbrechung wieder drei Jahre fortleben.

Abg. Klinger: Es mag dahingestellt bleiben, ob wir beschließen, daß das Gesetz über Unterbrechung der Extinctivverjährung anzunehmen sein werde oder nicht; sollte es aber auch nicht angenommen werden, so müßte ich dennoch wünschen, daß die Punkte a., b., c., d., e. unverändert stehen bleiben möchten, denn die dreijährige Verjährungsfrist würde nicht den geringsten Nutzen schaffen, wenn wir nicht auch zu diesem Punkte unsere Zustimmung ertheilten. Wenn Jemand am 31. December die Klage eingiebt und sagt, ich habe von dem und dem das und das zu fordern, und will gleichzeitig durch mein Anbringen die Verjährung unterbrechen, so kann es der Zufall oder auch die Absichtlichkeit mit sich bringen, daß darauf vom Gerichte im ersten Monate, ja im achten und zehnten Monate vielleicht noch nicht verfügt wird und ein solches Anbringen liegen bleibt. Wird aber nicht darauf sofort verfügt, so wird derjenige, welcher in der Meinung ist, daß die Forderung verjährt sei, und die Quittung darüber besitzt, niemals in die für den Verkehr und die Rechtssicherheit so wünschenswerthe Lage versetzt, diese Quittung zu vernichten, er muß sie aufheben, und das am Ende sogar, 4, 5, 6, 10 Jahre. Wir haben dann nicht eine dreijährige Verjährung, sondern eine fünf-, sechs-, zehnjährige; denn möglich ist Alles und auch das, daß vom Gerichte auf ein solches Anbringen nicht verfügt wird. Was der Abgeordnete einwendete in Bezug auf das mündliche Anerkenntniß, und daß man auf das Wort rechnen müsse, so theile ich allerdings die Ansicht, daß man sein mündliches Versprechen eben so halten müsse, als ein schriftliches; allein man wollte durch diese Position vermeiden, daß von Böswilligen die Ausflucht gemacht werde, es sei ein mündliches Zahlungsverprechen dieser Art vorhanden, worüber dann der Eid angetragen werden und der redliche Zahler ohne Noth zur Eidesleistung hingedrängt werden würde. Die Kammer hat sich früher schon gegen die Vermehrung der Eidesleistungen erklärt; wollen Sie demnach die Sätze d. und e. ausstreichen, wollen Sie das mündliche Versprechen der Erklärung

vor Gericht gleichstellen, so häufen Sie offenbar die Eidesleistungen; denn Jedermann wird dann die Ausflucht gebrauchen, oder doch gebrauchen können, es sei ihm ein mündliches Zahlungsverprechen geleistet worden, auch nach den 3 Jahren noch zahlen zu wollen, und es wird der Unredliche darauf dringen, den Eid zu leisten, während der Redliche sich durch Schuldschreibung decken kann und decken wird.

Abg. Meßler: Ich glaube zwar, mein geehrter Freund Schaffrath schüttet das Kind mit dem Bade aus, wenn er wegen einiger ihm mißliebigen Bestimmungen in §. 5. das ganze Gesetz, welches von den Meisten als ein wohlthätiges anerkannt wird, abwerfen will; allein ich kann nicht bergen, daß die Bestimmung sub d. auch mir auffällig gewesen ist, und ich würde mich freuen, wenn in dieser Beziehung die Gründe, weshalb diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen ist, vom Herrn Referenten oder von der hohen Staatsregierung weiter entwickelt würden. Ein mündliches Zahlungsverprechen hat allerdings die Wirkung, die Verjährung zu unterbrechen, das ist ein Satz, der auch jetzt schon nach allgemeinem Rechte angenommen ist, und wie vorhin der Herr Commissar schon erwähnte, liegt es nicht in der Absicht der hohen Staatsregierung, das allgemeine Recht durch dieses besondere Gesetz abzuändern. Wenn ein Anerkenntniß oder Zahlungsverprechen vor Gericht erfolgt, so kann dies dem Geschäfte nichts Neues hinzufügen, indem die gerichtliche Anerkennung zu etwas weiter nicht nützt, als zu besserem Beweise. Wie man also die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung von der Bedingung abhängig machen kann, daß das Zahlungsverprechen gerichtlich erfolgt sein muß, das kann ich nicht recht wohl absehen, und es wäre mir lieb, über die Gründe dieser anomalen Bestimmung von der hohen Staatsregierung eine kurze Belehrung zu erhalten.

Staatsminister v. Könnert: Es ist in den Motiven auf Seite 555 angedeutet, allerdings nur kurz. Es heißt da: „man müsse die Mittel dazu so einrichten, daß darüber, ob die Verjährung unterbrochen worden sei, nicht leicht ein Streit erhoben werden könne.“ Wie ich schon vorhin erwähnt habe, ist der Zweck des Gesetzes, möglichst Rechtssicherheit zu gewähren, damit nicht Jemand in den Fall komme, eine Forderung, die er schon bezahlt hat, noch einmal bezahlen zu müssen. Deshalb ist überhaupt die Extinctivverjährung eingeführt und deshalb besonders eine dreijährige. Aber nun werden Sie selbst fühlen, daß sie gar keinen Erfolg haben könnte, wenn sich Jemand darauf berufen wollte, die dreijährige Verjährungsfrist sei zwar abgelaufen, aber er besitze ein späteres Versprechen, zu bezahlen, und also fängt die Verjährung von neuem an. Da würde ihm mit dem Gesetze wenig gedient sein, wie schon der geehrte Abgeordnete Klinger erwähnte. Wenn es namentlich die Absicht sein soll, im practischen Verkehr dahin zu wirken, daß man nicht seine Quittungen so lange aufzuheben braucht, so würde Niemand im Stande sein, seine Quittungen und bezahlten Rechnungen zu vernichten. Daher ist ausdrücklich aufge-